



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 168 (Rezension / *Review*, 1999)**Wolff, H. J., Vorlesungen über Juristische
Papyruskunde (Berlin 1998)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 116,
1999, 637–638**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

Key Words: textbookgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Hans Julius Wolff, Vorlesungen über Juristische Papyruskunde (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 30). Duncker & Humblot, Berlin 1998. 138 S.

Hans Julius Wolff, verstorben 1983, tritt uns in einem lebensechten Bild aus seinem 80. Lebensjahr (1982) und einem von J. G. Wolf eingeleiteten und redigierten Vorlesungsmanuskript „Juristische Papyruskunde“ wieder entgegen. Wer jemals Vorlesungen des Altmeisters gehört hat, wird sich wundern, daß ihnen ein druckreifes schriftliches Konzept zugrunde lag: Er schwelgte in Assoziationen, kam von Hunderten ins Tausendste und konnte eigentlich nur von einem, der mit dem Stoff bereits vertraut war, voll gewürdigt werden. Völlig neue Ideen und Querverbindungen flogen ihm während der Vorlesung zu, so daß er einmal ganz privat den Wunsch äußerte, man möge ein Tonbandgerät mitlaufen lassen, damit er später auf seine Einfälle zurückgreifen könne. Leider sind uns diese Eskapaden (rhetorisch an harten Übergängen durch Hüsteln kaschiert) für immer verloren.

Die Vorlesung „Juristische Papyruskunde“ (1967/68) nimmt eine Sonderstellung ein. Die letzten Lebensjahre stellte Wolff voll und ganz in den Dienst seiner Arbeit am Handbuch „Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens“, wovon Band II, die Urkundenlehre, 1978 erschienen ist (in der Vorlesung: 6. Kapitel, S. 53–64). Auch sonst scheint die Gliederung des Handbuches, dessen Band I aus Wolffs Nachlaß endlich auf dem Weg zur Publikation ist, überall durch. Wolff faßt große Teile seiner eigenen Forschung in leicht verständlicher Sprache zusammen. Auf Anmerkungen hat er im Vorlesungsmanuskript verzichtet, auch der Herausgeber fügt solche nicht bei (selbst wo Autoren ausdrücklich genannt sind). Auch auf eine Literaturliste zu den einzelnen Kapiteln oder auf die sonst in derartigen Büchern übliche Liste der papyrologischen Zitiersiglen hat der Herausgeber verzichtet.

Er konnte das mit einigermaßen gutem Gewissen tun. Denn 1994 war die „Kleine“ Einführung in die Papyruskunde von H.-A. Rupprecht erschienen, eine solide Zusammenfassung dieser Disziplin, wovon Wolffs juristische Vorlesung lediglich einen Ausschnitt bildet. Unweigerlich fragt man sich, welchen Sinn es hatte, nach Rupprecht auch Wolff zu publizieren. Vor 13 Jahren bestand der Plan, die Lücke, die im Fehlen einer deutschsprachigen Einführung in die Papyrologie empfunden wurde, durch Wolffs Vorlesung zu schließen. Damals winkte der Nachlaßverwalter, J. G. Wolff, ab. Nun hat er sich eines besseren besonnen. Der Rechtshistoriker kann nun neben der als Nachschlagewerk bestens brauchbaren Einführung Rupprechts – aber auch die Lektüre sei ausdrücklich empfohlen – auf ein in den einzelnen, eben juristischen Kapiteln breiter ausgeführtes Lesebuch zurückgreifen.

Wolffs großes Anliegen war es, die dogmatische Eigenständigkeit der hinter den Papyrusurkunden greifbaren Rechtsvorstellungen gegenüber dem klassisch römischen Recht herauszustellen. Er leistete unermüdliche Pionierarbeit gegen die älteren Gelehrten, die unbekümmert die pandektistisch-romanistischen Denkfiguren (etwa den Konsensualkontrakt) in die Papyri hineinlegten. Doch auch über Wolff geht die Zeit hinweg. Die Papyri Ägyptens sind nicht als Sonderfall einer entlegenen Provinz zu betrachten, sondern als der Rechtsalltag des gesamten Imperium Romanum. So spitzt sich die Antithese auf eine von laienhaften Vertragsformularen und deren prozessualer Durchsetzung bestimmten Praxis und den Gedankenspielen der zünftigen Juristen zu. Wolff stellt das Recht der Papyrusurkunden noch als „griechisches“ Recht dar. Die Einbettung in das Imperium Romanum kommt nur gelegentlich zur Sprache (Rechtspluralismus, S. 40f.; Romanisierung, S. 133f.).

In dieser Beschränkung liegt gleichwohl auch heute noch die Stärke Wolffs. Keiner hat wie er aus der unendlichen Zahl von erhaltenen Vertragsurkunden allgemeine Prinzipien herausdestilliert, ohne sich die Augen von den scheinbar glasklaren pandektistischen Denkfiguren trüben zu lassen. Vielleicht hilft uns diese Sichtweise, auch die Schriften der klassischen römischen Juristen wieder in ihrem historischen Kontext zu lesen.

Graz

Gerhard Thür